

22. 08. 20  
(Datum)

OLG Hamburg  
An die  
Personalstelle für Referendare  
Dammkirkwall 13  
20254 Hamburg

**Betr.: B-Klausurenkurs**

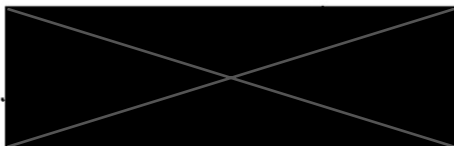
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 066-SAP-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs August 2019 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez. 2020 die Examensklausuren schreiben werde.



Teil 1: Gutachten

Die eingelegte Revision hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Die Revision ist nach §§ 335 I, 312 StPO als Sprungrevision gegen das Urteil der Antsprichter Handlung zulässig.

II. Der Vertheidiger der Angeklagten ist nach § 287 StPO rechtmittelbefugt.

III. Das Apellat ist durch die Verurteilung berufen.

IV. Die Revision müsste auch ordnungsgemäß eingelegt worden sein.

Die Revision muss nach § 341 I binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Angesichts der Urteilverkündung am 16.09.2016

endete die Revisionseinlegungsfrist unbeschadet  
noch §§ 42, 43 I SPO am 23.09.2016.

Der Eingang per Post am 26.09.2016  
wäre demnach verspätet.

Ein fristrechtlicher Eingang könnte aber in  
der Einlegung per Fax am 27.09.2016  
liegen.

Dies setzt voraus, dass die Einlegung per Fax  
die Schriftform nach § 241 I SPO  
wahrt.

Maßstab hierfür ist, ob dem Schriftstück  
der Inhalt der abzugebenden Erklärung sowie ihre  
Ansteller hinreichend zuverlässig erkennbar  
ist und feststeht, dass das Schriftstück  
dem feucht mit Tinte und Wollwachs eingeklebt  
wurde, es sich also insbesondere nicht  
um einen Entwurf handelt.

Dies ist im Falle eines Faxes, der  
die Unterschrift der Originals enthält,  
durchaus anzunehmen der Fall.

Durch das Fax wurde die Revision somit  
fristrechtlich sowie formrechtlich am 27.09.2016  
eingelegt.

Richtig, aber  
in dieser  
Breite  
überflüssig  
(das muss ja  
unmöglich)

V. Es besteht auch die Möglichkeit eines  
ordnungsgezißten Revisionsanlegens nach  
§ 345 I 2 SPO begründung

Die Begründungsfrist endet ersichtlich als  
Zusatz der Urteils am 30.09.2016  
nach //42,43 I, StPO am 31.10.2016  
und kann somit am 14.10.2016  
noch geprüft werden.

VI. Der Revision könnte allerdings ein  
Rechtswidrigkeitsverzicht nach § 302 I 1  
Var. 1 StPO entgegenstehen.

Ein solcher könnte darin zu sehen sein,  
dass der Mandant auf die Frage des  
Richters, ob er nicht auf Rechtsmittel  
verzichten wolle, „Na gut, dann  
mache ich das“ antwortete.

In inhaltlicher Hinsicht erscheint diese  
Erklärung hinreichend eindeutig und  
vorbehaltlos. Zwar wird durch den  
Zusatz „Na gut“ eine gewisse Skepsis  
zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig  
stellt sich die Aussage im Übrigen als  
uneingeschränkte Zustimmung zu der  
unmissverständlichen Nachfrage des  
Richters dar.

Nichtfaktuell,  
aber  
vertretbar

Der Verzicht müsste jedoch auch  
formgerecht erfolgt sein.

Dies setzt die Einhaltung derjenigen Form voraus, die für die Rechtsmittelreife zu wahren ist.

Der Verzicht wurde dementsprechend entsprechend der Form des § 347 I schriftlich oder in Protokoll der Geschäftsstelle erklärt worden sein.

Der Wortwechsel zwischen dem Richter und dem Mandanten erfolgte ~~abschließend~~ mündlich außerhalb des Sitzungssaals.

Ein Protokollverzug erfolgte nicht.

Der Verzicht wählte somit nicht die zur Rechtsmittelreife erforderliche Form.

Es liegt kein wirksamer Rechtsmittelverzicht vor.

fast ✓

V. Ergebnis

Die Revision ist zulässig.

## P. Begründetheit

Die Revision ist begründet, soweit ein von Amts wegen zu berücksichtigendes Verfahrenshindernis besteht oder die Verurteilung auf einer Verletzung des Verfahrens- oder materiellen Rechts beruht, § 337 I, II StPO.

## I. Verfahrenshindernis

1. Das entscheidende Gericht ist sachlich zurtändig nach §§ 24 I, 25 GVG. Es erfolgte eine Verurteilung nur wegen Vergehen, die eine Strafstrafe von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe aufweisen.

2. Die erforderlichen Strafstrafe müsste gestellt sein.

a) Dies erscheint hinsichtlich der abgeurteilten Beleidigung nach § 185 StGB problematisch.

Die Verfolgung dieses Delikts wird grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt, § 194 I 1 StGB. Eine Ausnahme von dem Strafverfolgungshindernis nach § 194 I 2 StGB scheidet aus, da

unbeschadet der Tatsache der Verfolgung der Völkerguppe der Roma in der NS-Zeit keine entsprechende öffentliche Verurteilung der Täter erfolgte.

Der Zeuge Eichhorn hat als Angeklagter nach § 77 I StGB einen entsprechenden Strafantrag gestellt.

Dies ist im Grunde auch nach während der Hauptverhandlung möglich und durch die Protokollierung und Sorgerecht nach § 158 II StPO erfolgt.

Problematik erscheint jedoch, ob der Strafantrag auch fristgerecht nach § 77d StGB erfolgte.

Die Frist beginnt nach § 77d II 1 mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Dieser Zeitpunkt fällt vornehmlich mit der Begehung der Tat am 14.06.2016 zusammen.

Anlässlich der Aussage des Zeugen Eichhorn wollte er schon bei seiner Strafanzeige bei der Polizei, dass der Angeklagte bestraft wird, woran sich eine Kenntnis nicht nur

hinsichtlich der Tathandlung, sondern auch in Bezug auf die Tatbestandsverwirklichung ergibt.

✓

Die Frist beträgt drei Monate, § 77d I 1 StGB. Sie endet dementsprechend am 14.09.2016 und war mithin zum Zeitpunkt der Abgrenzung in der Hauptverhandlung am 16.09.2016 bereits abgelaufen.

Eine Verlängerung der Frist nach § 77d IV, 77c S.2 StGB, § 388 StPO kommt nicht in Betracht.

✓

Es fehlt hinsichtlich einer Verurteilung nach § 185 StGB folglich ein Strafantrag, so dass insoweit ein Verfahrenshindernis besteht.

b) Hinsichtlich der Verurteilung wegen Sachbeschädigung nach § 303 I liegt kein Strafantrag der Geschädigten Kaufmann vor.

Allerdings hat die Staatsanwaltschaft insoweit nach § 303c StGB zureichendweise das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Zudem kann abzuwägen, ob eine entsprechende Festlegung



bereits konstatiert in der Abfolge der zu sehen ist.

Eine solche Erklärung ist auch noch im Rahmen der Hauptverhandlung möglich und entzieht sich einer inhaltlichen Überprüfung der Gerichte.

unwesentlich

Jedoch ist auch unrichtlich, dass sich die Staatsanwaltschaft so in Widerspruch zu der Erklärung der Geschädigten gesetzt hat und die Beschädigung nur einen geringen Schaden verursacht hat.

Insondeme liegen die Verfolgungsvoraussetzungen somit vor.

### 3. Ergebnis

Es besteht ein Verfolgungshindernis in Bezug auf die Verurteilung wegen Beleidigung.

## II. Verfahrenrechtliche Gesetzesverletzungen

1. Ein absoluter Revisionsgrund könnte sich aus § 338 Nr. 3 StPO i.V.m. § 24 StPO ergeben.

Bei dem Urteil hat der Richter am Amtsgericht Veltin als Vorsitzender mitgewirkt,

nachdem er durch den Psychologen wegen  
Besorgnis der Befugtheit abgelehnt war.

Dies hat der Psychologe durch seine Forensik,  
den Vorsitzenden anzukunden, hinreichend  
zum Ausdruck gebracht und wurde durch  
das Gericht folglich auch entsprechend verurteilt.

Fraglich ist, ob das Ablehnungsgericht mit  
Unrecht verurteilt worden ist.

Das Gericht war zulässig gem. // 25, 26 StPO.  
Es könnte jedoch unbegründet gewesen sein  
nach § 24 I Var. 2, II StPO.

Maßgeblich ist, ob ein Grund vorliegt, der  
geeignet ist, Misstrauen gegen die  
Unparteilichkeit der Richter zu rechtfertigen.

Dies ist der Fall, wenn der Ablehnende  
bei widerständiger Würdigung des ihm behaupteten  
Sachverhalts Grund zu der Annahme hat,  
dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber  
eine innere Haltung einnehmen wird, die  
seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommen-  
heit ständig beeinflussen kann.

In Betracht kommt vorliegend der Umstand,  
dass der Vorsitzende der Jury Eichhorn  
~~von Seiten~~ kennt und beide Mitglieder im  
„Kommunikationsverein Hamburger Juristen“

sind.

✓  
 Insoweit beruht in der Tat eine persönliche Beziehung zwischen dem Vorsitzenden und dem Zeugen. Entscheidend ist jedoch, ob dieser von einem anderen fernicht ist, eine entsprechende Verfügung aus verweigerter Sicht zu rechtfertigen.

Während der Psychologe genaue Angabe über den Verein und die persönliche Beziehung nicht treffen konnte, hat der Vorsitzende dieses im Rahmen einer örtlichen Äußerung nach § 26 III StPO konkretisiert.

Demnach dient der Verein dem Aufsuch von Juristen entsprechender Berufe.

Der Vorsitzende hat die Angabe nach seiner Äußerung im Rahmen einer Diskussion unvollständig eindeutig getroffen und sich mit diesem Verhalten, wobei er Gesprächsinhalte nicht erinnert.

✓  
Eine nähere Behauptung besteht nicht.

Durch diese örtliche Äußerung, die den Psychologen mit folgender zur Stellungnahme verpflichtet wurde, hat der Vorsitzende die Beziehung hinsichtlich seiner Unparteilichkeit ausgewiesen. Das Verhältnis zu dem Zeugen stellt sich

aus Sicht eines verdächtigem Ablehnen als  
darast distanziert dar, dass sich daraus  
keines Ergebnis im Hinblick auf die  
innere Wahrheit in dem Prozess ergeben kann.  
Aber die Mitfordelikt in dem selben  
Veren sowie ein einmaliger Aufeinandertreffen  
ist nicht geeignet, Ergebnis zu schüren.

fast,  
aber  
hinreichend  
(Sie verbrauchen  
wie zu viel  
Zeit)

Das Ablehnungsersuchen war folglich nicht  
mit Unrecht verworfen.  
Er besteht kein absoluter Revisionsgrund  
nach § 798 Nr. 7 iVm § 24 StPO.

2. Ein relativer Revisionsgrund könnte sich  
bei einer fehlerhaften Teilung der Lage  
Eichhorn über sein Auskunftsverweigerungsrecht  
nach § 55 StPO ergeben, § 337 StPO.  
Eine solche Teilung nach § 55 II StPO  
wäre vorliegend wegen der Gefahr einer  
Strafverfolgung aufgrund des eigenen Verhaltens  
angezeigt gewesen.

Eine Revision der Auslegung kann auf  
diesem Vorstoß jedoch von vorn herein nicht  
gesehen werden, da diese Pflicht nicht  
seiner Rechtspflicht betrifft, sondern  
vielmehr allein dem Schutz der Lage  
vor einer Selbstbelastung dient.

3. Eine Revision könnte auf die fehlende  
 Belegung der Züge Wulfsfuß über ihre Zugehörigkeit  
 nach § 57 S. 1 StPO gestützt werden.

Fraglich ist auch insoweit, ob diese Vorschrift  
 auch den Rechtskreis der Angeklagten betrifft  
 und ein Verstoß daraus somit beschwert.

Deshalb erscheint, anzunehmen, dass er  
 durchaus auch im Interesse der Angeklagten  
 liegt, dass eine Entscheidung über die gegen  
 ihn gerichteten Vorwürfe nur auf Grundlage von  
 Zugsauszügen erfolgt, die in Kenntnis  
 der Wahrheitspflicht und eventueller straf-  
 rechtlicher Konsequenzen erfolgt sind.

Er ist demgegenüber jedoch anzunehmen, dass  
 er sich bei § 57 StPO um eine reine  
 Ordnungsvorschrift handelt, die alle ihre  
 Akteure gegen eine Strafverfolgung betreffen  
 soll.

Eine Revision der Angeklagten kann auf diesen  
 Verstoß folglich nicht gestützt werden.

4. Fraglich ist, ob sich ein Revisionsgrund nach  
 § 337 in einem Verstoß gegen die Mitteilungs-  
pflicht der § 243 III 1 ergibt.

Dementsprechend hat der Vorsitzende mitzuteilen, ob  
 Erörterungen nach den §§ 202a, 242 StPO

put

stattgefunden haben, wenn deren Spezial  
die Möglichkeit einer Vertiefung gewesen  
ist und wenn ja, deren inhaltlichen Inhalt.  
Eine Mitteilung hat Zurück auch für den Fall  
zu erfolgen, dass entsprechende Förderungen  
nicht stattgefunden haben.

Vorbescheid hat eine entsprechende Mitteilung  
erst nach dem letzten Wort der syntaktischen  
stattgefunden.

Zwar stellt dies einen Vorbescheid gegen die in  
/247 StPO vorgesehene Chronologie dar.  
Dieser folgt durchaus auch dem inhaltlichen  
Abgang, durch eine entsprechende Mitteilung  
die Grundlage für die Hauptentscheidung zu legen.  
Jedoch ist bei einer Abweichung alleine von  
der Chronologie keine Möglichkeit für  
eine Beeinflussung der Ergebnisse der  
Verfahren absehbar.

Die Entscheidung beruht somit nicht auf dem  
Vorbescheid gegen /247 II & StPO bzw. dessen  
chronologischem Ablauf.

5. Durch diese Abweichung könnte jedoch das  
Recht der syntaktischen auf das letzte Wort  
nach /258 StPO iVm /337 StPO  
verletzt worden sein.

Dies wäre der Fall, wenn nach dem letzten

Inhalt:  
Richtigkeit gut  
Aufbau  
nicht ganz  
sauber  
(Trennung)  
Verstoß / Beurteilung

Wird dies bejaht durch die Protokollierung der Negativmitteilung nach § 247 IV 1 StPO erweist in der Verhandlung eingetretener worden wäre.

Dies ist bei jeder Handlung der Fall, in der der Wille des Gerichts zum Weiterverhandeln in der Sache in Erscheinung tritt.

Im Falle der nachgeholten Negativmitteilung nach § 247 IV 1 StPO liegt lediglich eine Nachholung einer förmlichen Mitteilung, ohne dass sich damit weiterer Ermittlungsbedarf oder Abschlussfragen ergeben.

Dementsprechend droht der gerichtlichen Verhandlung keine Wille zum Weiterverhandeln in der Sache zum Ausdruck, so dass kein Wiedereröffnen in der Verhandlung gegeben ist.

Eine Verletzung v. § 258 StPO ist somit nicht gegeben.

## 6. Ergänzend

Es liegt keine verfahrenrechtliche Gesetzesverletzung vor.

### III. Materell-rechtliche Gesetzesverletzung

Das Urteil könnte materelles Recht verletzt haben.

#### 1. Fehler hinsichtlich des Schuldpruchs

##### Geschehen 1: Die Bezeichnung als „Zigeuner“

a) Überprüfbarkeit gem. § 185 StGB

In dem als Beekmühlige der Zigeuner Eichhorn mehrmals als „Zigeuner“ bezeichnete, könnte er sich wegen Beleidigung nach § 185 StGB strafbar gemacht haben.

Dies setzt voraus, dass es durch seine Äußerung eine Nicht- oder Minderachtung zum Ausdruck gebracht hat, die ~~obecnin~~ ihrem moralischen oder sozialen Wert betrifft.

Entscheidend ist folglich, ob durch die Äußerung eine Berücksichtigung aller Begleitumstände eine Herabwürdigung zum Ausdruck gebracht wurde, die den Achtungsanspruch der Zigeuner betrifft.

~~Die Bezeichnung als Der Angeklagte hat als~~



Zuge als „Zugener“ bezeichnet und mit  
„du Zugener“ angesprochen.

Bei der Beurteilung dieser Aussage ist zu  
berücksichtigen, dass der Begriff „Zugener“  
eine Vielschichtigkeit in Bedeutungen und  
Konnotationen enthält, denen nicht allseits  
beleidigender Charakter beigegeben wird.

In der konkreten Situation ist zudem zu  
beachten, dass die Bezeichnung im Kontext  
einer hitzigen politischen Debatte erfolgte,  
in deren Rahmen eine rava Sprache in  
Graze durchaus hinzunehmen ist.

Gleichwohl ist zu beachten, dass die Be-  
zeichnung als „Zugener“ ohne jeden inhaltlichen  
Zusammenhang zu der Debatte erfolgte.

Die Bezeichnung erfolgte im speziell fortlaufend,  
auch nachdem der Zuge Eichhorn  
sich die entsprechende Bezeichnung vergeben  
hatte. Der behauptete Verstoß  
folgt auch in Kennlinie, dass sich der  
Zuge dadurch herabgewürdigt und verletzt  
fühlt und somit gerade zum Ausdruck  
einer Gringeschätzung.

Auch allgemein ist immer stärker anerkannt, dass

gut

✓

gut

vertretbar,  
gut  
argumentiert

der Begriff "Trennung" die ininteressante  
Voraussetzungen entspricht und somit einen  
herausragenden Charakter haben kann.

Wo steht  
das im  
Urteil?

Der Angeklagte knickte auch in diesem  
Dauerzustand und somit vorstellbar.

Er knickte auch rechtswidrig und  
schuldhaft.

Er ist somit strafbar wegen Verletzung  
nach § 185 StGB.

überflüssig

d) Für eine Straftat im Hinblick auf eine  
Herabwürdigung der verstorbenen Mutter der  
Zeugin Eichhorn nach § 189 StGB  
fehlen die erforderlichen Festelegungen.

Geschehensablauf 2: Körperliche Ausein-  
setzung

überflüssig

a) Eine Straftat nach §§ 240, 241 StGB  
scheidet mangels Festelegungen zu einer  
Verurteilung der Straftat zu Gewalt- oder  
Drohungsmaßnahmen aus.

d) Straftat nach § 707 I StGB

In dem der Angeklagte eine Wirtschaftshilfe  
 nahm und davon ein Schuldner abtrat,  
 könnte er sich wegen Sachderbelegung nach  
 § 707 I StGB strafbar gemacht haben.

Eine Verbelegung einer fremden Sache ist  
 gegeben.

Dies erfolgte auch vorüberlich.

Problematisch ist jedoch, ob der Angeklagte  
 gerechtfertigt handelte.

(1) In Betracht könnte zunächst ein Rechtfertigung  
 durch Notwehr nach § 32 StGB.

Dies würde könnte von vornherein jedoch  
 nur als eine Handlung gegen den Unrechts  
 rechtfertigen.

Vorhaupt wurde der Angeklagte durch den  
 Zugen Fichhorn mit einem Messer  
 bedroht. Der Verbelegte stahl sich  
 demgegenüber im Eigentum der Zugen Fichhorn.

Da sich die Handlung folglich nicht gegen  
 ein Rechtsgut der Zugen Fichhorn richtete,  
 scheidet eine Rechtfertigung wegen Notwehr  
 nach § 32 StGB aus.

§ 904 BGB ist  
operieller

(2) Der Angefallene könnte jedoch durch  
Notstand nach § 34 StGB gerechtfertigt  
sein.

Aufgrund des Zusammentreffens mit einem Messer  
auf der Kopfplatte durch den Finger  
Eichhorne mit der Schreibung "jährt  
endlich das Maul zu stopfen" liegt eine  
Gefahr, also ein Zustand, in dem aufgrund  
tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit  
des Eintritts einer schädlichen Ereignisses  
besteht, vor.

Diese war auch gegenwärtig.

Fraglich ist, ob diese nicht mehr adäquat  
war, sich die Adäquatheit also als  
geeignet und erforderlich darstellt.

Dem steht nicht bereits die unwichtigere  
Statur der Kopfplatte entgegen, da ein  
Messer mit einer Kante von innerhalb 6 cm  
auch im Falle einer körperlichen Unversehrtheit  
eine erhebliche Gefahr darstellt, so dass die  
Zuhilfenahme einer Schutzdecke *inoffensiv*  
im Ausgangspunkt ein geeigneter  
Abwehrmittel darstellt.

Der Angriff wäre aber Unklarheit jedoch  
bereits durch Abteile der fortdauernden  
wiederholten Herdnurlogie gegenüber den  
Zeugen Eichhorn gegeben abgemildert und.



~~Der Skandal ist insofern, dass die Abkehr  
des Angriff nicht ganz unvorhersehbar ist,  
die Herdly also nicht~~

Der Angriff erfolge schließlich vor dem  
Hintergrund in dem er vor der Spitze  
siehe den Spektrum.



Sie beantworten  
d. Frage nicht  
was nunmehr  
Urteils festst.  
auch nicht  
möglich  
=> Darstellung  
Wörter des  
Urteils

Da Abteile dieser stellt sich als widder  
und gleich geeignete Abkehrmöglichkeit  
da.

Die Abkehrmöglichkeit war folglich bereits  
nicht erforderlich.

Zusatz ist dem Spektrum zunehmend, die  
Gefahr hinzunehmen.

Es hat diese schließlich durch eine  
starke Herde vornehmbar hervorgerufen.

Nenn  
so weit  
fehlt d.  
Erwartung  
nicht

### (3) Ergebnis

Der Spektrum ist ausgeprägt wegen Such-  
beschuldigung nach / 307 I StGB

## 2. Fehler hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs

Zu prüfen ist weiter, ob der Rechtsfolgenausspruch rechtsfehlerhaft ist gem. § 337 StPO.

0) Hinsichtlich der Beleidigung besteht in der strafschäbenden Freizüg, dass die Angekl. durch sein beleidigendes Verhalten eine riskante Situation provoziert hat, die das Potential einer schlimmeren Eskalation hatte, ein Verstoß gem. des Doppelverwertungsverbot der § 46 III StGB liegt.

hier nicht  
↑  
(-)

Dennach dürfen aber der Strafbarkeit zurechenbare Motive nicht strafschäblich berücksichtigt werden.

Bestandteil der Beleidigungshandlung ist es gerade, durch eine Herabwürdigung der Ehre eines anderen eine separat zu provozieren.

Die strafrechtliche Berücksichtigung stellt somit einen Verstoß gem. § 46 III StGB dar.

1) Der gleiche gilt für die strafrechtliche Freizüg in § 70 StGB. Der Zugriff auf fremdes Eigentum und die damit verbundenen Schädigung bilden gerade die Unrechtfertigkeit



des Tatbestandes. Der Urkunde, der die  
Lage selbst provoziert war, schlägt sich  
indem in den Urkunde wieder, also  
eine Rechtsfertigung anzeichnet.

Nach insoweit besteht folglich ein Verstoß  
gegen § 46 III S. 1 B.

c) Die Gesamtschuldigkeit erfolgte ordnungsgemäß.

d) Ergebnis

Der Rechtsfolgenanspruch ist fallweise.

IV. Zwischenergebnis

Das Urteil verstößt gegen materielles Recht.

C. Ergebnis

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg.

Bewertung:

Die meisten und wichtigsten  
Probleme werden erkannt und  
ordentlich gelöst. Zu einzelnen  
Beurteilungen vgl. die Randbemerkungen.

Insgesamt

11 Punkte  
(v.b.)

✓